

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 30/07 B

L 4 KR 4669/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 132/02 (SG Reutlingen)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2.
3.
4. Deutsche BKK,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,
5.
6. Deutsche BKK Pflegekasse,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 40.348,67 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich dagegen, als Arbeitgeber zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen zu werden.
- 2 Der Kläger war im Rahmen eines Transportvertrages für die Beigeladene zu 5) tätig. Für den Kläger selbst wiederum waren im Rahmen seiner Tätigkeit für dieses Unternehmen die Beigeladenen zu 2) und 3) tätig. Die Beklagte kam im Rahmen einer Betriebsprüfung zur Ansicht, dass der Kläger Arbeitgeber der Beigeladenen zu 2) und 3) gewesen sei, und forderte mit den angefochtenen Bescheiden Gesamtsozialversicherungsbeiträge für diese Beigeladenen. Der Kläger wandte sich gegen die Inanspruchnahme ua auch mit dem Argument, er selbst sei Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 5) gewesen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat dahingestellt sein lassen, ob der Kläger selbst Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 5) gewesen sei. Der Kläger sei jedenfalls Arbeitgeber im Hinblick auf die Beigeladenen zu 2) und 3) gewesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG noch einen Verfahrensmangel ausreichend bezeichnet im Sinne dieser Vorschrift.



- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger wirft als Rechtsfrage die Frage auf: "Darf ein faktischer Arbeitnehmer, dem aufgrund von Vertragsgestaltung und tatsächlicher Vertragsdurchführung lediglich formal die Position eines Arbeitgebers zukommt, als beitragspflichtiger Arbeitgeber iS des § 28e SGB IV behandelt werden?" Der Kläger zeigt jedenfalls nicht auf, dass eine solche Frage im vorliegenden Prozess klärungsfähig ist. Der Kläger stellt nicht dar, dass das LSG die tatsächlichen Verhältnisse so festgestellt hat, wie sie in seiner Rechtsfrage als gegeben unterstellt werden. Er stellt in der Beschwerdebegründung lediglich dar, wie seiner Ansicht nach sein Verhältnis zur Beigeladenen zu 5) beschaffen gewesen sei und wie seiner Ansicht nach die Beigeladene zu 5) auch die Tätigkeit der Beigeladenen zu 2) und 3) bestimmt habe. Er zeigt jedoch nicht auf, dass das LSG diese Feststellungen getroffen hat. Er kann es auch nicht aufzeigen, denn das LSG hat im Einzelnen lediglich ausgeführt, weshalb der Kläger Arbeitgeber der Beigeladenen zu 2) und 3) gewesen ist und insoweit auch Bezug genommen auf die Ausführungen des SG. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung insbesondere nicht auf, dass das LSG davon ausgegangen ist, der Kläger habe lediglich "formal die Position eines Arbeitgebers" innegehabt, wie in der Rechtsfrage unterstellt wird, wobei außerdem unklar ist, was hier "formal" bedeuten soll. Soweit mit der Rechtsfrage die Frage aufgeworfen werden soll, ob es grundsätzlich ausgeschlossen sei, jemanden als Arbeitgeber für die Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn er selbst Arbeitnehmer ist und im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses Dritte als Arbeitnehmer beschäftigt, ist diese Frage nicht klärungsbedürftig. Ob jemand Arbeitgeber ist, richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles. Dies gilt auch für die Frage, ob ein sogenanntes mittelbares Beschäftigungsverhältnis vorliegt, das dann als Beschäftigungsverhältnis zum Hauptarbeitgeber anzusehen wäre.
- 7 Der Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ausreichend bezeichnet. Der Kläger macht geltend, das LSG habe Ausführungen zur Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, die er im erstinstanzlichen Verfahren gemacht und im Berufungsverfahren wiederholt habe, nicht berücksichtigt. Abgesehen davon, dass es schon zweifelhaft erscheint, ob das LSG verpflichtet sein kann, ausdrücklich auf Vorbringen aus der Vorinstanz erneut einzugehen, wenn dieses von der Vorinstanz schon beschieden worden war, hat das LSG auch in seiner Entscheidung dargelegt, was als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus zeigt der Kläger nicht auf, weshalb das LSG unter Berücksichtigung seines



Vertrags zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können. Sein Vortrag, als Arbeitsentgelt sei ein von ihm unter Abzug fiktiver Beiträge berechneter Nettolohn und nicht die tatsächlich erzielten Einnahmen der Beigeladenen zu 2) und 3) zugrunde zu legen, stützt sich gerade nicht auf die vom LSG zugrunde gelegte Vorschrift des § 14 SGB IV, in der das Arbeitsentgelt definiert wird.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG.
- 9 Der Streitwert ist in Höhe der geforderten Beiträge festgesetzt worden (§ 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3 und § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)